

Richtlinien für den Umgang mit Studierenden, die aufgrund der aktuellen Situation rund um CoVid-19 als Milizsoldaten oder zum (freiwilligen) Zivildienst einberufen wurden oder sich für freiwillige Sozialdienste gemeldet haben

Um allen Studierenden, die im Rahmen der aktuellen Krise rund um CoVid-19, entweder verpflichtend oder freiwillig, militärische oder zivile soziale Leistungen erbringen, nach Möglichkeit die Weiterführung des Studiums, ohne Verlust eines Semesters bzw. ohne Unterbrechung des Studiums zu ermöglichen, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Die betroffenen Studierenden müssen die beabsichtigte bzw. vorgeschriebene Aktivität beim Studiengang bekannt geben und mit dem zuständigen Studiengangleiter oder der zuständigen Studiengangsleiterin darüber ein klärendes Gespräch führen. In diesem Gespräch sind die Studierenden u.a. darauf hinzuweisen, dass trotz aller Maßnahmen der Kulanz und des Entgegenkommens nicht auszuschließen ist, dass ein Studiensemester „verloren gehen“ kann bzw. allenfalls ein Antrag auf Unterbrechung des Studiums zu stellen ist und jedenfalls die Studienleistungen gem. Curriculum für den Abschluss des Semesters bzw. des Studiums zu erbringen sind. Weiters ist abzuklären, ob allenfalls ein Antrag auf Unterbrechung des Studiums gem. § 14 FHStG (etwa aufgrund der Dauer und zeitlichen Intensität des betr. Einsatzes) als einzig sinnvolle Lösungsmöglichkeit in Frage kommt. Nach Möglichkeit ist jedoch eine Unterbrechung des Studiums und der damit verbundene Verlust an Studienzeit zu vermeiden.**
- 2) Alle Studierenden, die nachweislich zur oben angeführten Personengruppe gehören, sind für den Zeitraum ihrer Tätigkeit von der Anwesenheitspflicht befreit. Die betreffende Tätigkeit ist vom Studierenden/von der Studierenden mit schriftlicher Bestätigung, die Beginn und Ende der Tätigkeit enthält, nachzuweisen.**
- 3) Innerhalb der Organisation am Studiengang ist bei dieser Personengruppe auf die Situation Rücksicht zu nehmen und entsprechende Kulanz bei Fristen und Terminen anzuwenden. Auch ein Nachholen von Studienleistungen in den beiden darauf folgenden Semestern muss für diese Personengruppe ermöglicht werden.**
- 4) Wenn möglich und durchführbar sind mit den Studierenden aus dieser Personengruppe Ersatzleistungen zu vereinbaren und einzufordern.**